



Hochschule **RheinMain**
University of Applied Sciences
Wiesbaden Rüsselsheim

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Datum: 18.07.2017

Nr.: 496

Änderung der Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Informatik
(Übergangsregelung), veröffentlicht in den
Amtlichen Mitteilungen der Hochschule
RheinMain Nr. 118 vom 25.06.2010,
Nr. 186 vom 30.06.2011

Herausgeber:

Präsident
Hochschule RheinMain
Kurt-Schumacher-Ring 18
65197 Wiesbaden

Redaktion:

Geschäftsstelle Prüfungswesen
Telefon: 0611 9495-1104
E-Mail: pruefungswesen@hs-rm.de

Bekanntmachung

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04.06.2013 (StAnz. vom 29.07.2013, S. 929) wird die Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik (Übergangsregelung), des Fachbereichs Design Informatik Medien der Hochschule RheinMain hiermit bekannt gegeben.

Wiesbaden, 18.07.2017

Prof. Dr. Detlev Reymann
Präsident

Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik (Übergangsregelung), veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain Nr. 118 vom 25.06.2010, in der Fassung vom 30.06.2011, veröffentlicht in dem Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain Nr. 186 vom 30.06.2011

Aufgrund § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14.12.2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2015 (GVBl. S. 510), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Design Informatik Medien der Hochschule RheinMain am 20.06.2017 folgende Änderungen der o. a. Prüfungsordnung beschlossen. Sie entspricht den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Master-Studiengänge (ABPO) der Hochschule RheinMain vom 03.12.2009 in der Amtliche Mitteilung Nr. 114 und wurde in der 151. Sitzung des Senats der Hochschule RheinMain am 11.07.2017 beschlossen und vom Präsidium am 18.07.2017 gem. § 37 Abs. 5 HHG genehmigt.

I. Änderungen

Zu Ziffer 15.2 wird Folgendes hinzugefügt:

(1)

Diese Prüfungsordnung läuft aus. Zum 01.10.2017 tritt eine neue Prüfungsordnung in Kraft. Studierende, die ihr Master-Studium nach dieser Prüfungsordnung begonnen haben, können ihr Studium auch nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung beenden.

Prüfungsleistungen nach dieser Prüfungsordnung werden unter Einschluss des letzten regulären Lehrangebots in Regelstudienzeit noch insgesamt zweimal angeboten (siehe (2)). Der Anspruch auf Prüfung nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung erlischt, sobald ein Modul im Rahmen dieses Angebots nicht abgeschlossen wurde, und Studierende werden automatisch in die neue Prüfungsordnung (Inkrafttreten 01.10.2017) übernommen. Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über die automatische Übernahme.

Bei der Überführung in die neue Prüfungsordnung werden alle bestandenen Prüfungsleistungen sowie die Fehlversuche gemäß einer vom Prüfungsausschuss erstellten Äquivalenzliste übertragen. Setzt sich eine Prüfungsleistung nach der neuen Prüfungsordnung 2017 aus mehreren Prüfungsleistungen nach dieser Prüfungsordnung zusammen, erfolgt die Bestimmung der Note mittels Gewichtung der Einzelleistungen nach den entsprechenden Credit Points in dieser Prüfungsordnung.

Sollten durch diese Übertragung gemäß der Äquivalenzliste in der neuen Prüfungsordnung überzählige Leistungen im Wahlpflichtbereich vorliegen, so werden von den möglichen Leistungen nur die bestbenoteten in den Wahlpflichtbereich übertragen. Eine hiervon abweichende Verteilung ist auf schriftlichen Antrag möglich. Dieser Antrag ist spätestens bis zur Anmeldung zum Modul „Master-Thesis“ zu stellen.

Studierende können auf besonderen schriftlichen Antrag ihr Master-Studium schon vor der automatischen Übernahme nach den Bestimmungen der neuen Prüfungsordnung weiterführen und beenden, soweit die entsprechenden Veranstaltungen bereits angeboten werden. Der Antrag zur Ablegung von Prüfungen nach den Bestimmungen der neuen Prüfungsordnung muss schriftlich beim Vorsitzenden oder bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt werden. Er kann nicht widerrufen werden. Ein Wechsel zum Sommersemester muss bis 15.01. beantragt werden. Ein Wechsel zum Wintersemester muss bis 15.06. beantragt werden.

(2)

Lehrveranstaltungen sowie Prüfungsleistungen werden gemäß der folgenden Übersicht letztmalig angeboten. Die früheste automatische Übernahme in die Prüfungsordnung 2017 erfolgt zum Sommersemester 2018, falls mindestens ein Modul des ersten Semesters nach Auslaufen des letzten Prüfungsangebots gemäß Nr. 2 im Wintersemester 2017/2018 nicht mehr erfolgreich abgeschlossen werden kann. Spätestens zum Wintersemester 2019/2020 werden die letzten Studierenden in die neue Prüfungsordnung 2017 überführt.

1. Die Lehrveranstaltungen nach dieser Prüfungsordnung werden regulär letztmalig wie folgt angeboten:

- a. Veranstaltungen des 1. Semesters letztmalig im WS 17/18
- b. Veranstaltungen des 2. Semesters letztmalig im SS 2017
- c. Veranstaltungen des 3. Semesters letztmalig im SS 2018
- d. Veranstaltungen des 4. Semesters letztmalig im WS 2018/19

Jeweils im Jahr nach dem letzten regulären Angebot erfolgt ein freiwilliges und zusätzliches Angebot der Lehrveranstaltungen.

2. Die Prüfungsleistungen nach dieser Prüfungsordnung werden letztmalig wie folgt angeboten:

- a. Leistungen des 1. Semesters letztmalig im SS 2018
- b. Leistungen des 2. Semesters letztmalig im WS 2017/2018
- c. Leistungen des 3. Semesters letztmalig im WS 2018/2019
- d. Leistungen des 4. Semesters letztmalig im SS 2019

II. Inkrafttreten

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain zum 01.10.2017 in Kraft.

Wiesbaden, den 18.07.2017

Prof. Dr. Martin Gergeleit
Dekan des Fachbereichs DCMS

Wiesbaden, den 18.07.2017

Prof. Dr. MSc. Christiane Jost
Vizepräsidentin